

VERGABEBESTIMMUNGEN¹

Merkblatt - Kofinanzierung mit EU-Mitteln (außer ELER und INTERREG VA)

Gültig für Bewilligungen bis 31.12.2019

Gemäß geltender Richtlinie sind die Regelungen der Nr. 3 der ANBest-EU² als Anlage 16 zu Verwaltungsvorschrift (VV/VVG) Nr. 5.1 zu § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) für die Vergabe von Aufträgen anzuwenden. Danach gelten nachfolgende Maßgaben:

– **Grundsatz der wirtschaftlichen und sparsamen Mittelverwendung**

Die Gewährung einer öffentlichen Zuwendung erfolgt unter der Maßgabe des wirtschaftlichen und sparsamen Mitteleinsatzes. Aufträge sind nur an fachkundige und leistungsfähige Anbieter nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu wirtschaftlichen Bedingungen zu vergeben.

Beträgt der Anteil des Gesamtbetrags der Zuwendung an den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben (Zuwendungsanteil) mehr als 50 Prozent, so sind unbeschadet weitergehender Pflichten aus anderen Rechtsgrundlagen zusätzlich die beiden nachfolgenden Pflichten durch alle Zuwendungsempfänger bei der Vergabe von Aufträgen einzuhalten.

– **Pflicht zur Einholung von mindestens drei vergleichbaren Angeboten**

Bei der Vergabe von Aufträgen mit einem Auftragswert von mehr als 500 EUR (ohne Umsatzsteuer) sind mindestens drei vergleichbare Angebote bzw. Preisvergleiche einzuholen. Die Auswahlgründe sind zu dokumentieren. Auf Anforderung ist die Einhaltung der Vorgaben nachzuweisen. Zuwendungsempfänger, die keine Auftraggeber im Sinne des Vierten Teils des GWB³ sind, können Genaueres dem "Merkblatt - Beschaffungen", welches auf www.ilb.de zur Verfügung steht, entnehmen.

– **Pflicht zur Einhaltung des formalen Vergaberechts**

Bei der Vergabe von Aufträgen mit einem geschätzten Auftragswert⁴ von mehr als 100.000 EUR (ohne Umsatzsteuer) sind die betreffenden Aufträge förmlich unter Anwendung der VOB/A (Abschnitt 1) bei Bauleistungen, die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) bei Liefer- und Dienstleistungen sowie freiberufliche Leistungen und des Brandenburgischen Mittelstandsförderungsgesetzes (BbgMFG) zu vergeben. Dabei sind die einschlägigen Regelungen des Haushaltsrechts gemäß den VV zu § 55 LHO anzuwenden.

Nur für Zuwendungsempfänger, die Auftraggeber im Sinne des Vierten Teils des GWB³ sind: Erweiterte Pflichten zur Einhaltung des formalen Vergaberechts

Auftraggeber im Sinne des Vierten Teils des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) sind unabhängig von dem vorgenannten Mindestanteil der Zuwendung an den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben und der Mindesthöhe des Auftragswerts oberhalb der EU-Schwellenwerte (Oberschwellenbereich) zur Einhaltung des förmlichen Vergaberechts unter Anwendung der VOB/A (Abschnitt 2) und der Vergabeverordnung (VgV)⁵ sowie des Brandenburgischen Gesetzes über Mindestanforderungen für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen (Brandenburgisches Vergabegesetz - BbgVergG) verpflichtet.

Auftraggeber im Sinne des Vierten Teils des GWB, die originär und damit unabhängig vom Zuwendungsbescheid nach der LHO verpflichtet sind, haben vor allem darauf zu achten, dass bei der Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen unterhalb der EU-Schwellenwerte (Unterschwellenbereich) eine Verhandlungsvergabe oder eine Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb grundsätzlich bei einem geschätzten Auftragswert bis zu 20.000 EUR (ohne Umsatzsteuer) (gültig bis 30.09.2020) bzw. bis zu 100.000 EUR (ohne Umsatzsteuer) (gültig ab 01.10.2020)⁶ zulässig ist. Bei der Vergabe von Bauleistungen gilt diese Wertgrenze für die Freihändige Vergabe.

¹ Weitere Informationen und Formulare finden Sie im Internet unter <https://vergabe.brandenburg.de>.

² Es gilt nur Buchstabe a (nicht b) der jeweiligen Nummer von Nr. 3 ANBest-EU für die Fonds EFRE oder ESF.

³ Siehe Anlage "Auftraggebereigenschaft", die auf der Website der ILB zur Verfügung steht.

⁴ Für die Auftragswertschätzung gilt § 3 der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung - VgV) entsprechend.

⁵ Ggf. ist die Sektorenverordnung (SektVO), die Vergabeverordnung Verteidigung und Sicherheit (VSVgV) oder die Konzessionsvergabeordnung (KonzVgV) einschlägig.

⁶ Die Wertegrenzen für die Vergabe unterhalb der EU-Schwellenwerte wurden mit Änderung der VV zu § 55 LHO durch Erlass des Ministeriums der Finanzen und für Europa vom 28.07.2020 mit Wirkung vom 01.10.2020 geändert.

Darüber hinaus sind Auftraggeber im Sinne des Vierten Teils des GWB unabhängig von der o. g. Höhe des Zuwendungsanteils von 50 Prozent im Unterschwellenbereich verpflichtet, das Vorliegen der **Binnenmarktrelevanz** des zu vergebenden Auftrags anhand der Kriterien der "Mitteilung der Kommission zu Auslegungsfragen in Bezug auf das Gemeinschaftsrecht, das für die Vergabe öffentlicher Aufträge gilt, die nicht oder nur teilweise unter die Vergaberichtlinien fallen (2006/C 179/02)" zu prüfen. Im Falle des Vorliegens der Binnenmarktrelevanz muss die Einhaltung der EU-Grundfreiheiten (vor allem Warenverkehrs-, Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit) sichergestellt sein, indem die vergaberechtlichen Grundsätze von Transparenz, Gleichbehandlung bzw. Nichtdiskriminierung und Wettbewerbsherstellung beachtet worden sind. Diese vergaberechtlichen Grundsätze sind im Wesentlichen dann beachtet worden, wenn die Auftragsvergabe entsprechend "öffentlichkeitswirksam" veröffentlicht worden ist.

Binnenmarktrelevanz ist zu bejahen, wenn der Auftrag möglicherweise für Wirtschaftsteilnehmer in anderen Mitgliedstaaten von Interesse sein könnte. Daher müssen bei einer Verneinung der Binnenmarktrelevanz neben dem geringen Auftragsvolumen noch besondere Umstände hinzutreten, die im Einzelfall gegen ein eindeutiges grenzüberschreitendes Interesse sprechen. Das sind beispielsweise Auftragsgegenstand, Größe und Struktur des Marktes, wirtschaftliche Gepflogenheiten sowie geografische Lage des Ortes der Leistungserbringung.

Bei Vorliegen der Binnenmarktrelevanz muss vor der Auftragsvergabe eine öffentliche Bekanntmachung (Supplement zum Amtsblatt der EU bzw. online Version TED oder mindestens Vergabemarktplatz des Landes Brandenburg) erfolgen. Dabei sollen all jene Informationen enthalten sein, die (An-)Bieter für die Entscheidung der Bekundung eines Interesses an dem Auftrag oder der Angebotsabgabe benötigen.

Wird das Vorliegen der Binnenmarktrelevanz verneint, muss sich die Begründung für den Ausschluss der Binnenmarktrelevanz mit dem konkreten Gegenstand und den vorstehend genannten besonderen Umständen des vorliegenden Auftrags befassen sowie nachvollziehbar und schlüssig sein.

Die Einhaltung der Pflicht zur Beachtung der Binnenmarktrelevanz ist in der Regel auf Anforderung nachzuweisen.

Nachweis über die Einhaltung des Vergaberechts

Spätestens zum jeweiligen Mittelabruf ist subventionserheblich zu erklären und entsprechend der Auflage im jeweiligen Zuwendungsbescheid für bereits vergebene Aufträge mit der Auftragsvergabeliste/Vergabefunktion der Belegliste der Nachweis zu erbringen, dass die Vergabevorschriften gemäß Nr. 3 ANBest-EU eingehalten wurden. Sollte dies nicht erfolgen, ist eine Auszahlung der Mittel nicht möglich.

Wenn weder im öffentlichen/offenen Verfahren noch im nicht offenen Verfahren mit Teilnehmerwettbewerb/Verfahren Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb vergeben wurde und die Auftragswerte die Schwellenwerte/Wertgrenzen für die jeweiligen Vergabeverfahren überschreiten, ist eine VOB/A-, UVgO- oder VgV⁷-konforme Begründung des gewählten Vergabeverfahrens abzugeben.

Ferner sind in der Auftragsvergabeliste/Vergabefunktion der Belegliste eventuelle Rahmenvereinbarungen sowie zusätzliche Lieferungen oder Leistungen (sog. Nachträge) gesondert auszuweisen. Nachträgen sind die aufgeführten Hauptaufträge, Rahmenvereinbarungen die zugehörigen Einzelverträge zugrunde legen.

Die Angaben in der Auftragsvergabeliste/Vergabefunktion der Belegliste werden auf ihre Plausibilität hin geprüft.

Weitere Unterlagen zum Nachweis/zur Prüfung der Einhaltung des Vergaberechts sind etwa in Zweifelsfällen oder im Rahmen der vertieften Prüfung in der Regel auf Anforderung einzureichen. Die Auszahlung erfolgt nur vorbehaltlich weiterer vertiefter Prüfungen der Auftragsvergaben im Wege der Prüfung der Vergabeunterlagen ggf. bei der Vor-Ort-Kontrolle und bei der Verwendungsnachweisprüfung.

Sonderregelung bei der Anwendung von Festbetragsfinanzierung oder vereinfachter Kostenoptionen

Wird die Höhe der Zuwendung nicht als Anteilsfinanzierung auf der Grundlage der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben errechnet, sondern als Festbetragsfinanzierung mit einem Festbetrag, der für eine bestimmte Ausgabeneinheit gilt, oder in Anwendung vereinfachter Kostenoptionen (standardisierte Einheitskosten, Pauschalfinanzierungen oder Pauschalsätze) festgesetzt, sind die vorstehenden Pflichten auf die betroffenen Aufträge nicht anzuwenden. Bei der Anwendung vereinfachter Kostenoptionen sind die betreffenden Positionen nicht in der Auftragsvergabeliste/Belegliste aufzuführen. Für Auftraggeber im Sinne des Vierten Teils des GWB gilt, dass sie die Vereinfachung nur unterhalb der EU-Schwellenwerte bei fehlender Binnenmarktrelevanz nutzen dürfen.

⁷ Ggf. SektVO, VSVgV oder KonzVgV.

Übersicht Schwellenwerte/Wertgrenzen und Vergabeverfahren

In Anlehnung an die vorstehenden Grundsätze sind bei der Durchführung von Vergabeverfahren folgende Schwellenwerte/Wertgrenzen für Auftragswerte zu berücksichtigen:

Prüfung (ANBest-EU, öffentliche Auftraggeber gem. § 99 GWB mit LHO-Verpflichtung)

Art der Leistung	Geschätzter Auftragswert (x) ohne Umsatzsteuer	Verfahren	Quelle
Bauleistungen	$x \leq 500,00$ EUR	wirtschaftliche und sparsame Mittelverwendung, keine Vergabeprüfung	LHO
	$500,00$ EUR $< x \leq 3.000,00$ EUR	wirtschaftliche und sparsame Mittelverwendung	Abschnitt 1 VOB/A, LHO
	$3.000,00$ EUR $< x \leq 20.000,00$ EUR (bis 30.09.2020), $100.000,00$ EUR (ab 01.10.2020)	Freihändige Vergabe (Aufforderung zur Abgabe von mind. drei vergleichbaren Angeboten)	Abschnitt 1 VOB/A, LHO
	$20.000,00$ EUR (bis 30.09.2020), $100.000,00$ EUR (ab 01.10.2020) $< x \leq 200.000,00$ EUR (bis 30.09.2020), $1.000.000,00$ EUR (ab 01.10.2020)	Beschränkte Ausschreibung (Aufforderung zur Abgabe von mind. drei vergleichbaren Angeboten)*	Abschnitt 1 VOB/A, LHO
	$200.000,00$ EUR (bis 30.09.2020), $1.000.000,00$ EUR (ab 01.10.2020) $< x < 5.382.000,00$ EUR	Öffentliche Ausschreibung oder Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb**	Abschnitt 1 VOB/A, LHO
	$x \geq 5.382.000,00$ EUR****	EU-weite Ausschreibung	Abschnitt 2 VOB/A, VgV
Liefer- und Dienstleistungen sowie freiberufliche Leistungen***	$x \leq 500,00$ EUR	wirtschaftliche und sparsame Mittelverwendung, keine Vergabeprüfung	LHO
	$500,00$ EUR $< x \leq 1.000,00$ EUR	wirtschaftliche und sparsame Mittelverwendung	UVgO, LHO
	$1.000,00$ EUR $< x \leq 20.000,00$ EUR (bis 30.09.2020), $100.000,00$ EUR (ab 01.10.2020)	Verhandlungsvergabe oder Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb (Aufforderung zur Abgabe von mind. drei vergleichbaren Angeboten)	UVgO, LHO
	$20.000,00$ EUR (bis 30.09.2020), $100.000,00$ EUR (ab 01.10.2020) $< x < 215.000,00$ EUR	Öffentliche Ausschreibung oder Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb**	UVgO, LHO
	$x \geq 215.000,00$ EUR****	EU-weite Ausschreibung	VgV

Prüfung (ANBest-EU, kein Auftraggeber im Sinne des Vierten Teils des GWB und Zuwendungsanteil mehr als 50 Prozent)

Art der Leistung	Geschätzter Auftragswert (x) ohne Umsatzsteuer	Verfahren	Quelle
Bauleistungen	$x \leq 500,00$ EUR	wirtschaftliche und sparsame Mittelverwendung, keine Vergabeprüfung	LHO
	$500,00$ EUR $< x \leq 100.000,00$ EUR	Anforderung mindestens drei vergleichbarer Angebote oder Einholung von Preisvergleichen	LHO
	$100.000,00$ EUR $< x \leq 200.000,00$ EUR (bis 30.09.2020), $1.000.000,00$ EUR (ab 01.10.2020)	Beschränkte Ausschreibung (Aufforderung zur Abgabe von mind. drei vergleichbaren Angeboten)*	Abschnitt 1 VOB/A, LHO
	$x > 200.000,00$ EUR (bis 30.09.2020), $1.000.000,00$ EUR (ab 01.10.2020)	Öffentliche Ausschreibung oder Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb**	Abschnitt 1 VOB/A, LHO
Liefer- und Dienstleistungen sowie freiberufliche Leistungen***	$x \leq 500,00$ EUR	wirtschaftliche und sparsame Mittelverwendung, keine Vergabeprüfung	LHO
	$500,00$ EUR $< x \leq 100.000,00$ EUR	Anforderung mindestens drei vergleichbarer Angebote oder Einholung von Preisvergleichen	LHO
	$x > 100.000,00$ EUR	Öffentliche Ausschreibung oder Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb**	UVgO, LHO

* Für Bauleistungen zu Wohnzwecken kann entsprechend der Fn. 1 zu § 3a Abs. 2 Nr. 1 VOB/A 2019 befristet bis zum 31.12.2021 das Vergabeverfahren der Beschränkten Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb für jedes Gewerk bis zu einem Auftragswert von 1.000.000 EUR (ohne Umsatzsteuer) durchgeführt werden. Es ist allerdings darauf zu achten, dass diese Ausnahmeregelung nur im Unterschwellenbereich gilt und im Rahmen der Auftragswertschätzung alle Lose zusammenzurechnen sind.

** Diese Wahlfreiheit zwischen Öffentlicher Ausschreibung und Beschränkter Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb ohne weitere Begründung ergibt sich sowohl aus der VOB/A, UVgO als auch aus dem Runderlass des MdF/MWE zur Vergaberechtsmodernisierung vom 25.01.2017.

*** Architekten- und Ingenieurleistungen im Sinne des § 73 VgV können im Unterschwellenbereich im Rahmen von Verhandlungsvergaben mit oder ohne Teilnahmewettbewerb nach § 12 UVgO vergeben werden (vgl. VV Nr. 2.2.2.2 zu § 55 LHO in der Fassung vom 12.11.2018). Es gilt zu beachten, dass der EuGH mit seinem Urteil vom 4. Juli 2019 (Rechtssache C-377/17) die zwingende Verwendung der Mindest- und Höchstsätze der Honorare für Architekten und Ingenieure - siehe Verordnung über die Honorare für Architekten- und Ingenieurleistungen (Honorarordnung für Architekten und Ingenieure - HOAI) vom 10.07.2013 - im Rahmen von Vergabeverfahren für europarechtswidrig erklärt hat. Im Ergebnis darf ein Angebot nicht pauschal ausgeschlossen bzw. der Zuschlag verweigert werden, wenn der angebotene Preis unterhalb der Mindest- oder oberhalb der Höchstsätze liegt. Die neue Fassung der HOAI vom 02.12.2020 ist am 01.01.2021 in Kraft getreten (sog. HOAI 2021). Allgemein ist zu beachten, dass die HOAI 2021 nur noch Empfehlungen für ein angemessenes Honorar vorsieht. Ein verbindliches Preisrecht ist nicht mehr enthalten. Deshalb sind bei Vergaben Preiswettbewerbe möglich und zur Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebotes wünschenswert.

**** Ab 01.01.2022 geltender EU-Schwellenwert, welcher regelmäßig angepasst wird. Zu berücksichtigen ist der jeweils geltende Wert.

Bei Inanspruchnahme der genannten Wertgrenzen ist nach VV Nr. 3.3 zu § 55 LHO über beabsichtigte Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb oder Beschränkte Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb sowie Freihändige Vergaben ab einem voraussichtlichen Auftragswert von 10.000 EUR (ohne Umsatzsteuer) auf dem Vergabemarktplatz des Landes Brandenburg zu informieren. Dies hat grundsätzlich 14 Tage vor der ersten Kontaktaufnahme mit den ausgewählten Bietern zu erfolgen.

Bei der Anwendung der vorstehend genannten Verfahrensarten soll außerdem bei jedem Beschaffungsvorgang zwischen den (An-)Bietern, die zur Abgabe von Angeboten oder zur Teilnahme an Verhandlungen aufgefordert werden sollen, gewechselt werden.